

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise
Rotenburg i. Hann.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Rotenburg (Hann.) folgendes verordnet.

§ 1.

Die in die Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Rotenburg (Hann.) mit orangeroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Kreises Rotenburg

1. die Bümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg,
 2. das Gebiet der beiden Bultenseen.
 3. das Dünengebiet beim sogenannten Wehrmeistersee
 4. das Stellmoor,
 5. der Fischweiber bei Buchholz-Affswinkel
- werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftskarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunklaren. Unter das Verbot fallen die Anlagen von Bauwerken aller Art, von Verkaufshäuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Für das Gebiet der Bümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Hann.) wird insbesondere vorgeschrieben, daß Büsche und Bäume nur beseitigt werden dürfen, wenn im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Kreises für die wirtschaftlich störenden Gehölze an geeigneten Stellen der neuen Grenzen Ersatz geschaffen worden ist. Für alle unter § 1 aufgeführten Landschaftsteile bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht wieder spricht, unberührt.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Rotenburger Anzeiger in Kraft.

Rotenburg (Hann.), den 29. Oktober 1938.

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde.
gez. v. o. s. s. o. w.

Amtsblatt der Regierung zu Stade

Stück 46

Ausgegeben Stade, den 16. November

1940

Inhalt:

Reichsnaturschutzgesetzes im Kreise Rotenburg.

261. Nachtragsverordnung des

261. Nachtragsverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I. S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde in Stade die Verordnung des Unterzeichneten vom 29. Oktober 1938, veröffentlicht im Rotenburger Anzeiger vom 31. Oktober 1938 und im Amtsblatt der Regierung zu Stade vom 28. Januar 1939, Stück 4, Seite 11 und 12, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Nachtragsverordnung im Kreisblatt auf diejenigen Gebietsteile des Großen Moores, des Seemoores, sowie des fiskalischen Forstes Hamerloh ausgedehnt, um die das Landschaftsschutzgebiet „Bullenjeen“ vergrößert worden ist.

Die neu in das Landschaftsschutzgebiet einbezogenen Parzellen erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Rotenburg, den 24. Oktober 1940.

Der Landrat

als Untere Naturschutzbehörde.

GVBl. S. 311 ff.) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Die Landschaftsteile „Großes und Weißes Moor“ in den Gemarkungen Kirchwalsede, Rotenburg, Unterstedt und Westerwalsede, Landkreis Rotenburg (Wümme), sind in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 24. 9. 1975 unter Nr. St 34 von mir in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet liegt rd. 4 km nördlich der Ortschaft Kirchwalsede und umfaßt Teile der Fluren 2 und 3 von Kirchwalsede, 20 von Rotenburg, 6 und 7 von Unterstedt sowie Teile der Flur 1 von Westerwalsede.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung:

Kirchwalsede:

Flur 2: Nr. 2 - 8, 10 - 14, 16 - 26, 33, 34, 39, 40, 80, 91, 105/27 - 108/27, 113/42, 114/42, 149/43, 152/104, 184/1 - 202/1, 204/15 - 210/15, 211/9 - 213/9;

Flur 3: Nr. 35, 37, 175/36.

Rotenburg:

Flur 20: Nr. 13/1 und 8/5, soweit es nördlich der Zufahrtsstraße zum Wochenendhausgebiet liegt.

Unterstedt:

Flur 6: Nr. 34, 173/35, soweit sie südlich des Grabens 1 liegen;

Flur 7: Nr. 3 - 8, 10 - 18, 1/1, 1/4 - 1/7, 33, 34, 62/2, 25/3, 40/7, 40/9, 40/12, 56/19, 57/19, 85/40, 84/40 ganz sowie die Flurstücke 20 - 23, 24/1, 25/2, 27 - 32, 35 - 39, 40/40/6, 86/40, 83/40, soweit sie südlich des Grabens 1 liegen.

Westerwalsede:

Flur 1: Nr. 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 11 - 17, 20 - 24, 54/8 - 59/8, 47/9, 48/9, 34/10, 30/18, 31/18, 35/19, 36/19, 38/19, 40/19, 42/19, 44/19.

Eingeschlossen sind im Naturschutzgebiet Wege, Wasserläufe, Gräben und Kanäle, soweit sie auf beiden Seiten von den genannten Grundstücken umgeben sind.

Katasterstand: Dezember 1972.

(3) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 440 ha.

(4) Die vorstehende Beschreibung des Geltungsbereiches ist allein maßgeblich.

Aus Gründen der Anschaulichkeit ist die Begrenzung des Naturschutzgebietes in einer pausfähigen Karte im Maßstab 1 : 5 000, hergestellt 1974, schwarzgepunktet einge-

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Großes und Weißes Moor“ in den Gemarkungen Kirchwalsede, Rotenburg, Unterstedt und Westerwalsede, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 25. September 1975.

Naturschutzgebiet St 34

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. 6. 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds.

tragen. Das Original befindet sich beim Regierungspräsidenten in Stade – Höhere Naturschutzbehörde –. Lichtpausen davon befinden sich beim Nds. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Nds. Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz –, dem Landkreis Rotenburg (Wümme), der Stadt Rotenburg sowie der Samtgemeinde Bothel.

§ 3

Schutzgüter

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Naturgenusses oder der Natur, insbesondere der Oberflächengestaltung des Bodens sowie der Pflanzen-, Vogel- und übrigen Tierwelt mit ihren Lebensbedingungen herbeizuführen.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung deshalb insbesondere verboten:

- a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern, ausgenommen die Aufforstung von bisherigen Ackerflächen mit standortgemäßen Holzarten und deren ordnungsgemäße Nutzung;
- b) in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt des Kleinen Bullensees oder der Moorkolke einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die eine Absenkung des Wasserspiegels zur Folge haben können;
- c) Maßnahmen, die eine verstärkte Entwässerung des Schutzgebietes bzw. von Teilflächen oder die eine Nährstoffanreicherung der unkultivierten Moorflächen zur Folge haben, durchzuführen;
- d) die Pflanzendecke auszureißen, auszugraben, abzubrennen oder durch chemische Stoffe (wie z. B. Herbizide) zu verändern oder abzutöten;
- e) Sträucher, Gebüsch und Bäume sowie Gehölze zu roden, zu beseitigen, kahl zu schlagen oder durch chemische Stoffe abzutöten;
Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserflächen und Moorbildungen auf andere Weise zu verändern;
- g) Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
- h) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen;
- i) bauliche Anlagen aller Art sowie militärische Einrichtungen, Einfriedigungen, Absperrungen, Verkaufseinrichtungen und Stege, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern;
- j) Wege oder Straßen neu anzulegen oder vorhandene Wege zu härten;
- k) Lager-, Zelt- oder Wohnwagenplätze sowie Badestellen anzulegen;
- l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz beziehen;

- m) Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- n) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- o) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (u. a. durch Tonwiedergabe jeder Art);
- p) außerhalb der öffentlichen Wege Kraftfahrzeuge zu fahren;
- q) die zum Schutzgebiet gehörenden öffentlichen Wege im Bereich der Gemarkungen Kirchwalsede und Westerwalsede außer zu den in § 5 Buchst. a, b, e genannten Zwecken mit Kraftfahrzeugen zu befahren;
- r) Kraftfahrzeuge abzustellen oder zu waschen;
- s) nicht mehr funktionsfähige Maschinen oder Teile davon abzustellen;
- t) die Wege zu verlassen, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen sowie unbefugt Feuer anzumachen;
- u) Abfälle wegzuwerfen oder die Landschaft, speziell die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- v) die Wasserflächen mit Booten zu befahren oder in den Seen zu baden;
- w) die Verlandungszonen der Gewässer zu betreten oder mit Booten zu befahren.

§ 4

Duldung

Zur Beseitigung von Veränderungen, Beeinträchtigungen oder von Schäden haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten die von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 5

Freistellung

Unberührt von den Vorschriften des § 3 bleiben:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und pflegerische Maßnahmen auf den vorhandenen Nutzflächen in der bisher üblichen Weise; ausgenommen die Umwandlung von Grünland in Acker;
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung und pflegerische Maßnahmen auf den vorhandenen Kulturflächen, jedoch auf dem Flurstück 8/5 der Flur 20 von Rotenburg mit folgenden Einschränkungen:
 - ba) auf den feuchten/nassen Standorten des Flurstückes nur die kleine-flächenweise Nutzung der Bestände sowie eine weitere Bewirtschaftung nach Maßgabe eines in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzustellenden Pflegeplanes;
 - bb) in einem 100 m breiten Streifen um das Flurstück 13/1 der Flur 20 von Rotenburg (Kleiner Bullen-

see) die einzel-stammweise Nutzung der Bestände und eine weitere Bewirtschaftung mit Kiefer als Wirtschaftsholzart;

- c) die Buschholzentnahme für den Eigenbedarf in der Zeit vom 1. 10. – 14. 3.;
- d) der herkömmliche Handtorfstich für den Eigenbedarf;
- e) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
- f) das Betreten und Befahren des Landes außerhalb der öffentlichen Wege durch die Besitzer oder Nutzungsberechtigten zur Bewirtschaftung ihrer Flächen;
- g) die Freizeitnutzung der Flurstücke 1/1 und 1/4 der Flur 7 von Unterstedt in dem bisherigen Umfang;
- h) von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordnete Maßnahmen zur Sicherung und Pflege des Schutzgebietes, wie z. B. das Beseitigen des auf den Hochmoorflächen aufkommenden unerwünschten Aufwuchses von Kiefern und Birken.

§ 6

Ausnahmen

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung auf schriftlichen Antrag durch den Regierungspräsidenten in Stade genehmigt werden.

(2) Eine solche Ausnahmegenehmigung ist unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die der Abwendung oder einem Ausgleich etwaiger Veränderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Verstöße

(1) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Reichsnaturschutzgesetz ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 Buchst. l) bis w) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

(2) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz erlangt sind, können eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen auf Grund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg in Hannover (LSG „Bullenseen“) in der Fassung vom 24. 10. 1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade Stück 46 vom 16. 11. 1940) für die vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfaßten Flurstücke;
- b) die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moorseengebiet im großen Moor bei Kirchwalsede“, Landkreis Rotenburg/H., vom 26. 8. 1953 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 24/25 vom 14. 9. 1953);
- c) die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Landschaftsteile „Großes und Weißes Moor“ in den Gemarkungen Unterstedt, Kirchwalsede und Westerwalsede, Landkreis Rotenburg (Wümme), vom 7. 10. 1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 20 vom 15. 10. 1971) für die vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfaßten Flurstücke.

Stade, den 25. September 1975

Der Regierungspräsident in Stade

– Höhere Naturschutzbehörde –

In Vertretung:

Passow